

## Antrag an den Bundeskongress 2024

Als Vorsitzender der Schiedsrichter-Kommission des DSB und zentraler Leiter der 2. Bundesligen stelle ich folgenden Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Schachbundes.

§ 33 der DSB-Satzung wird um einen Abs. 1a (Alternativ: Abs.2 und die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Es wird eine Antragsgebühr erhoben. Einzelheiten, insbesondere zur Höhe und zu einer etwaigen Erstattung für den Fall, dass der Antrag ganz oder teilweise erfolgreich ist, regelt die Schiedsgerichtsordnung. Wird die Antragsgebühr nicht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages auf dem Bankkonto des Bundes gutgeschrieben, verwirft das Schiedsgericht den Antrag als unzulässig. Die Organe des Bundes sind von der Antragsgebühr befreit."

§ 38 Abs. 2 der DSB-Satzung sollte wie folgt ergänzt werden:

"Die §§ 33, 35 und 36 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend, § 33 Abs. 1a (oder Abs. 2 - s.o.) mit der Maßgabe, dass neben der Protestgebühr gemäß Ziff. A-14.2, A-14.3 und A-14.4 der Turnierordnung des Bundes eine Antragsgebühr nicht erhoben wird."

### Alt

### § 33 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.
- (3) Bei Verdacht von Dopingverstößen ist der Beauftragte für die Dopingbekämpfung verpflichtet, den Vorgang an das Schiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und Herbeiführung einer Entscheidung über die Verhängung der nach dieser Satzung für Dopingverstöße vorgesehenen Sanktionen abzugeben. Dieses Recht steht jederzeit auch dem Präsidenten zu.

### § 38 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes und der DSJ zugewiesenen Fällen endgültig. Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.
- (2) Die §§ 33, 35 und 36 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend.

## Neu

### § 33

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) **"Es wird eine Antragsgebühr erhoben. Einzelheiten, insbesondere zur Höhe und zu einer etwaigen Erstattung für den Fall, dass der Antrag ganz oder teilweise erfolgreich ist, regelt die Schiedsgerichtsordnung. Wird die Antragsgebühr nicht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages auf dem Bankkonto des Bundes gutgeschrieben, verwirft das Schiedsgericht den Antrag als unzulässig. Die Organe des Bundes sind von der Antragsgebühr befreit."**
- (3) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.
- (4) Bei Verdacht von Dopingverstößen ist der Beauftragte für die Dopingbekämpfung verpflichtet, den Vorgang an das Schiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und Herbeiführung einer Entscheidung über die Verhängung der nach dieser Satzung für Dopingverstöße vorgesehenen Sanktionen abzugeben. Dieses Recht steht jederzeit auch dem Präsidenten zu.

### 38

- (1) Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes und der DSJ zugewiesenen Fällen endgültig. Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.
- (2) **Die §§ 33, 35 und 36 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend, § 33 Abs. 1a (oder Abs. 2 - s.o.) mit der Maßgabe, dass neben der Protestgebühr gemäß Ziff. A-14.2, A-14.3 und A-14.4 der Turnierordnung des Bundes eine Antragsgebühr nicht erhoben wird.**

### Begründung

Es soll damit verhindert werden das die beiden DSB-Gerichte (Bundesturniergericht und Bundesschiedsgericht) mit Klagen überzogen werden, hier soll die Einführung einer Kostengebühr dafür Sorge tragen.

*Jürgen Kohlstädt*

SR-Obmann  
Zentraler Leiter Bundesligen